



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Selters
z.H. Herrn Frank Wahler
Am Saynbach 5-7
56242 Selters

1.1	1.2	X	3	4	Bgm.
Verbandsgemeindeverwaltung 56242 Selters/Ww.					
Eingang: 10. Nov. 2022					
+	b. R.	Ww.	z. d. A.		

Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):
Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr
Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr
Do: 7:30 bis 17:30 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)	E-Mail	Rückfragen an	Abt. / Az.	Datum
02602 – 124 471 (510)	Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de	Herrn Deichmann	2A/610-13 7.130.17	09.11.2023

Bauleitplanung der Stadt Selters Behördenbeteiligung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Rheinstraße- Bahnhofstraße“

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Wahler,

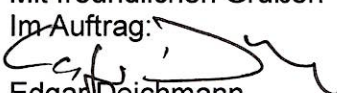
im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachabteilungen unseres Hauses eingeholt.

Die untere Wasserbehörde teilt mit, dass die wasserwirtschaftlichen Belange weitgehend in der Bauleitplanung berücksichtigt wurden. Für das geplante Brückenbauwerk ist eine Genehmigung nach § 31 Landeswassergesetz bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bauliche Anlagen die im 10 m Bereich des Saynbaches liegen und baugenehmigungspflichtig sind, können innerhalb des Bauantragsverfahren wasserrechtlich behandelt werden. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in den Saynbach bedarf es einer wasserrechtlichen Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde. Neben der Beurteilung der Behandlungsbedürftigkeit ist auch eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß des Merkblattes DWA- M 102/ BWK – M 3-4, Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behaltung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässern- Teil 4: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers (März 2022) zu beachten. Hierzu wird empfohlen u.a. Gründächer, offene Muldensystem, Baumrigolen sowie teildurchlässige Beläge (Porensteine oder Sickerseine) hinsichtlich ihrer Verdunstungs- und Grundwasserbildungsrate mit in das Entwässerungskonzept aufzunehmen. Hiervon ausgenommen kann Niederschlagswasser von Dachflächen bis zu einer Fläche von 300 m², erlaubnisfrei eingeleitet werden. Die Anzeige erfolgt innerhalb des Baugenehmigungsverfahren durch Vorlage eines Entwässerungsplanes.

Ansonsten wurden zur geplanten Änderung keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:


Edgar Deichmann